

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 1 Geltung der Bedingungen:

1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage aller Lieferungsverträge, Leistungen und Angebote von Commdos. Im kaufmännischen Verkehr gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartner werden nur dann Vertragsinhalt, soweit sie zuvor von Commdos ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

### § 2 Vertragsschluß:

Der Käufer ist an seine Bestellung gebunden. Der Vertrag ist geschlossen, wenn Commdos nicht innerhalb von zwei Wochen nach Bestellung das Vertragsangebot schriftlich ablehnt.

### § 3 Angebot:

Die Angebote von Commdos sind - auch bezüglich der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich.

### § 4 Preise:

1. Soweit nicht anders angegeben, sind die im Auftrag/Auftragsbestätigung von Commdos genannten Preise maßgebend. Die Preise verstehen sich ohne Skonto oder sonstige Nachlässe und beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Letzteres gilt nicht im kaufmännischen Verkehr bei Lieferungen und Leistungen ins Ausland.
2. Die Preise von Commdos enthalten - vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen - nicht: Verpackung, Fracht, Versicherung, Zollkosten etc. Solche Kosten werden gesondert berechnet. Dies gilt ebenso für besondere zusätzlich vereinbarte Arbeiten, wie z.B. Dekorations- oder Montagearbeiten.

### § 5 Zahlung:

1. Rechnungen von Commdos sind bei der Lieferung in einer Summe in bar zu bezahlen. Skonti sind nur möglich, wenn sie vorher schriftlich vereinbart wurden. Die Fahrer von Commdos sind zum Inkasso berechtigt.
2. Bargeldlose Zahlung ist nur nach vorheriger Vereinbarung möglich. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich Commdos in diesen Fällen ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig. Werden Wechsel angenommen, so geschieht dies ohne Gewähr für richtiges Vorlegen und Protest.
3. Gerät der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus einer fällig gestellten Rechnung in Verzug, werden sämtliche weiteren Forderungen gegen den Käufer aus allen weiteren Geschäftsbeziehungen sofort zur Zahlung fällig, ohne daß es insoweit einer gesonderten Fälligkeitsstellung bedarf. Bei Lieferungen und Leistungen an Käufer im Ausland gilt ausdrücklich vereinbart, daß alle Kosten der Rechtsverfolgung durch Commdos im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, zu Lasten des Käufers gehen.
4. Verzugszinsen werden mit 2 % p.a. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn Commdos eine Belastung mit einem höheren Zinssatz, der Käufer eine geringere Belastung nachweist.

5. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen gegenüber den Rechnungen von Commdos ist nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber Commdos ist im kaufmännischen Verkehr ausgeschlossen.
6. Commdos ist berechtigt, seine Forderungen aus den Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.

## § 6 Liefererfristen:

1. Liefertermine und/oder Lieferfristen können als verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden. Sind Liefertermine oder Lieferfristen in dem abgeschlossenen Vertrag nicht ausdrücklich als „verbindlich“, „fix“ oder „bestimmt“ bezeichnet, gelten sie als unverbindlich im Sinne der nachfolgenden Regelungen.
2. Der Käufer kann vier Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist schriftlich auffordern, zu liefern. Mit dieser Mahnung kommt Commdos im Falle unverbindlicher Liefertermine und Lieferfristen in Verzug. Der Käufer kann, wenn Commdos in Verzug ist, weiterhin deren vertragliche Leistungen beanspruchen, Ersatz- oder Verzugsschaden nur dann, wenn Commdos Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
3. Ist der Vertragspartner ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so beschränkt sich der mögliche Schadensersatz der Höhe nach auf 25 % des Warenwertes der verspäteten oder unterbliebenen Lieferung.
4. Ist Commdos in Verzug, kann der Vertragspartner zusätzlich auch eine angemessene Nachfrist setzen, mit dem Hinweis, daß er die Abnahme der Leistung von Commdos nach Ablauf der Frist ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Frist ist der Vertragspartner berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Anspruch auf Lieferung und Erfüllung ist in diesem Falle ausgeschlossen.
5. Bei höherer Gewalt oder bei anderen unvorhergesehenen Hindernissen, z.B. Aufruhr, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, etc., gleich, ob diese im eigenen Betrieb von Commdos, dem des Lieferanten von Commdos oder des Unterlieferanten eintreten, tritt Lieferverzug nicht ein. Solange die höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse einwirken, sind Lieferfristen und Nachfristen gehemmt. Dasselbe gilt dann, wenn und solange der Vertragspartner von Commdos sich mit seinen eigenen Leistungen in Verzug befindet. Dauert die Hemmung der Liefer- und Nachfristen länger als drei Monate an, können beide Parteien von dem Vertrag zurücktreten, der Käufer dann nicht, wenn die Hemmung darauf beruht, daß er sich mit seiner eigenen Leistung in Verzug befindet.
6. Lieferfristen und Liefertermine bzw. daran anknüpfende Nachfristen gelten als eingehalten, wenn innerhalb des Termins/der Frist die Meldung der Versandbereitschaft bei dem Vertragspartner eingegangen ist, sofern die Versendung des Liefergegenstandes unverzüglich nachfolgt.
7. Bei vom Käufer gewünschten Auftragsänderungen, die sich auf die vereinbarte Lieferfrist auswirken, verlängert sich diese vereinbarte Lieferfrist in angemessenem Umfang.

## § 7 Anlieferung:

1. Bei vereinbarter Frei-Haus-Lieferung haftet der Käufer dafür, daß der Transport bis in die Wohnung oder Anlieferstelle mit den üblichen Mitteln eines Möbeltransportes möglich ist; gleiches gilt für die Anliefermöglichkeit durch Eingang und Treppenhäuser.
2. Die Notwendigkeit der Anlieferung durch Außenaufzug ist Commdos vorher mitzuteilen. Für eventuell entstehende Schäden an der Fassade haftet Commdos nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

3. Für das Befahren von fremden Grundstücken und nicht öffentlichen Straßen und Plätzen im Zuge der Anlieferung hat der Käufer vorher auf sein Risiko und seine Kosten die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.
4. Für Schäden, die sich aus einer Verletzung dieser Pflicht ergeben, wird der Käufer Commdos von Ansprüchen Dritter freistellen, soweit der Schaden nicht durch Versicherer von Commdos ersetzt werden muß.

## **§ 8 Änderungsvorbehalt:**

1. Serienmäßig hergestellte Möbel werden nach Muster verkauft. Es besteht kein Anspruch auf die Lieferung der Ausstellungsstücke, es sei denn, daß bei Vertragsschluß eine anderweitige Vereinbarung erfolgt ist.
2. Handelsübliche Farb- und Maserungsabweichungen bei Holzoberflächen bleiben vorbehalten. Ebenso bleiben handelsübliche Abweichungen bei Leder- und Textilien (z.B. Möbel- und Dekorationsstoffen) hinsichtlich geringfügiger Abweichung in der Ausführung gegenüber Materialmustern, insbesondere im Farbton, vorbehalten.

## **§ 9 Montage:**

1. Commdos ist nicht verpflichtet, bei zu hängenden Gegenständen die Wände auf Geeignetheit der Durchführung des Auftrags zu untersuchen. Ergeben sich bei der Montage Bedenken, wird Commdos den Käufer hierauf unverzüglich hinweisen.
2. Die Mitarbeiter von Commdos sind nicht befugt, Arbeiten auszuführen, die über die vereinbarte Lieferung, Aufstellung oder Montage der Ware hinausgehen.

## **§ 10 Versand und Gefahrübergang:**

1. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Käufers. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport auszuführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk von Commdos verlassen hat, und zwar unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt.
2. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die Commdos nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
3. Wenn der Käufer nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Annahme verweigert oder vorher ausdrücklich erklärt, nicht abnehmen zu wollen, kann Commdos vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
4. Soweit der Abnahmeverzug länger als einen Monat dauert, hat der Käufer die anfallenden Lagerkosten zu zahlen, Commdos kann sich zur Lagerung auch einer Spedition bedienen.
5. Als Schadenersatz wegen Nichterfüllung bei Abnahmeverzug bzw. bei endgültiger Erfüllungsverweigerung des Kunden kann Commdos 25 % des Kaufpreises ohne Abzüge fordern, sofern der Käufer nicht nachweist, daß ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden ist.
6. Im übrigen bleibt Commdos, wie beispielsweise bei Sonderanfertigungen, die Geltendmachung eines höheren, nachgewiesenen Schadens vorbehalten.
7. Erfolgt nicht spätestens zwei Monate nach Versandbereitschaft die Abholung bzw. die Erklärung des Kunden, er sei zur Entgegennahme der Ware bereit, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und jede Haftung vielleicht fahrlässiger Beschädigungen oder Untergang. Einen Monat vor Ablauf dieser Frist ist dem Käufer eine Verkaufsandrohung zuzusenden. Commdos ist berechtigt, die Ware nach Ablauf dieser Frist zur Deckung seiner

Forderung bestmöglich freihändig zu veräußern. Die Schadensersatzpflicht des Käufers bleibt hiervon unberührt. Das gilt auch bei einer Lieferung „frei Bestimmungsort“ oder „frei Haus“.

## § 11 Gewährleistung und Haftung:

1. Unvollständige Lieferung bzw. offensichtliche Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung, versteckte Mängel nach deren Entdeckung innerhalb der Verjährungsfrist für den gesetzlichen Gewährleistungsanspruch bei Commdos anzuzeigen.  
Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt jegliche Gewährleistungsansprüche gegenüber Commdos aus.
2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Datum der Lieferung und beträgt 24 Monate.
3. Commdos hat in allen Fällen berechtigter und rechtzeitiger Beanstandung der Lieferungen nach seiner Wahl unter Ausschluß sonstiger Gewährleistungsansprüche des Käufers nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Commdos ist der beanstandete Gegenstand zur Verfügung zu stellen.
4. Dem Käufer bleibt das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen von drei Nachbesserungsversuchen oder Fehlschlägen der Ersatzlieferung nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Gleiches gilt, wenn Commdos mit der Nachbesserung oder Ersatzlieferung in Verzug ist und eine angemessene Nachfristsetzung fruchtlos abgelaufen ist, oder wenn die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung unmöglich ist, oder von Commdos verweigert wird.
5. Macht der Käufer danach von seinem Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung in angemessener Frist keinen Gebrauch, so kann Commdos seinerseits vom Vertrag zurücktreten.
6. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen Commdos als auch gegen seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## § 12 Eigentumsvorbehalt:

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die Commdos aus diesem Vertrag gegen den Käufer, im kaufmännischen Verkehr aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, behält sich Commdos das Eigentum an den gelieferten Waren vor (Vorbehaltsware).
2. Der Käufer darf über die Vorbehaltsware nicht ohne Zustimmung von Commdos verfügen. Veräußert der Käufer im kaufmännischen Verkehr die gelieferte Ware mit Zustimmung von Commdos weiter, so tritt er schon jetzt die dadurch entstehende Forderung gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten zur Sicherung der Ansprüche von Commdos bis zur Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an Commdos ab. Commdos nimmt die Abtretung an.
3. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum von Commdos hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere bei Zahlungsverzug - ist Commdos berechtigt, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zurückzunehmen. In der Rücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch Commdos liegt - soweit nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag.

## § 13 Rücktritt:

Hat der Käufer bei Auftragserteilung über seine Kreditwürdigkeit getäuscht bzw. fehlte diesem für Commdos nicht erkennbar die Kreditwürdigkeit, so ist Commdos berechtigt, ohne Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Treten solche Umstände nach Auftragserteilung ein, so ist der Verkäufer zur weiteren Leistung nur gegen eine angemessene Abschlagszahlung verpflichtet.

## § 14 Haftung und Verjährung

1. Die Haftung von Commdos richtet sich ausschließlich nach diesen Geschäftsbedingungen. Alle in ihnen nicht ausdrücklich zugestanden Ansprüche, auch Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen, mögen sie benannt sein, wie sie wollen.
2. Gegenüber Nichtkaufleuten gilt der Ausschluß von Schadenersatzansprüchen (§ 14 Ziff. 1) nicht. Commdos haftet aber diesen gegenüber auf Schadenersatz nur dann, wenn Commdos, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.
3. Die eigene persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von Commdos gegenüber deren Vertragspartnern wird - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.
4. Alle Ansprüche gegenüber Commdos verjähren spätestens in sechs Monaten, soweit nicht durch diese Geschäftsbedingungen kürzere oder längere Verjährungsfristen vereinbart sind bzw. gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind.

## § 15 Gerichtsstand und Erfüllungsort:

1. Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist im vollkaufmännischen Verkehr für beide Teile Stuttgart.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart, sofern der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist. Der Gerichtsstand gilt auch für Wechselklagen. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist.

## § 16 Schriftform:

Nebenabreden und Zusicherungen sowie nachträgliche Vertragsänderungen sind schriftlich niederzulegen.

## § 17 Sonstiges:

1. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
2. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen oder Teile einer der Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages und dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen im übrigen nicht. Die Vertragsparteien werden die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Regelung nahekommt oder entspricht.

Ludwigsburg, im Februar 2008